

Hygienekonzept der Ev. Musikerschule Dresden (EMD)

Grundsätzliches

Voraussetzung ist die Freigabe des Musikschulunterrichtes durch den Freistaat Sachsen/die Landeshauptstadt Dresden. Inhalte des Hygienekonzeptes und zeitliche Abläufe werden durch die Richtlinien der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen „Zum Umgang mit der Coronavirus-Pandemie“ bestimmt und durch den Orientierungsplan für kirchliche Leben unter Corona-Pandemie-Bedingungen ergänzt.

Rechtliche Grundlage für die Hygienearbeit in der EMD ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen im Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zu Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie mit der Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über Beschränkungen im öffentlichen Raum in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Geltungsbereich

Das Hygienekonzept der EMD in seiner jeweils aktuellen Fassung gilt für alle Honorarlehrkräfte und alle Schüler*innen der EMD. Das Konzept gilt sowohl für den Unterricht als auch für die Verwaltungs- sowie die organisatorische und technische Arbeit.

Es wird allen Lehrkräften und Schülereltern per E-Mail oder zur Abholung im Büro der Musikschulleitung zur Verfügung gestellt.

Die Musikschulleitung trägt die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse in der EMD. Der Musikschulleiter Sebastian Schöne ist der Ansprechpartner bei behördlichen Kontrollen.

Ansprechpartner:

Sebastian Schöne: Musikschulleiter

Tel.: 0351-439 39 13; mobil: 0177-49 00 527

Mail: sebastian.schoene@evlks.de

1. Hygieneregeln

Zur Vorbeugung einer Infektion mit dem Corona-Virus oder anderen Infektionskrankheiten werden alle Honorarlehrkräfte ausdrücklich auf die allgemeinen Hygieneregeln der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hingewiesen.

Besonders wichtig sind regelmäßiges, gründliches Händewaschen, Hygiene beim Husten und Niesen

- nicht mit ungewaschenen Händen Augen, Nase oder Mund zu berühren,
- beim Husten von anderen Personen wegdrehen,
- Husten und Niesen in die Armbeuge,
- Nase putzen mit Einwegtaschentüchern, die umgehend entsorgt werden,
- Nach dem Nase putzen, Husten oder Niesen müssen die Hände gewaschen werden

sowie die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zu anderen Personen.

Wer die von der EMD genutzten Räumlichkeiten betritt, hat sich unverzüglich die Hände gründlich zu waschen oder die Hände zu desinfizieren. Die EMD stellt sicher, dass geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen und Desinfizieren zugänglich sind.

Der Unterricht ist im Einzelunterricht möglich, unter der Voraussetzung der Einhaltung der Mindestabstände, unter Vermeidung jeglichen Körperkontakts sowie unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln.

Personen, die zur Risikogruppe gehören, vereinbaren bitte individuelle Schutzmaßnahmen.

Weitere Festlegungen:

Inzidenz unter 10:

Auf den Geländen und Gebäuden, die von der EMD genutzt werden: Empfehlung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

Inzidenz über 10

Auf den Geländen: Empfehlung. In den Gebäuden: Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

Inzidenz über 35

Zugang nur mit 3G: Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises für den Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten durch die EMD.

2. Zugang zur EMD

In allen Räumlichkeiten der EMD – in allen Fluren, Treppenhäusern und Aufenthaltsräumen – ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. Der Zugang zur EMD ist Personen nicht gestattet, wenn sie:

- nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind oder mindestens ein Symptom erkennen lassen, das auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweist.
- innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person persönlichen Kontakt hatten, es sei denn, dieser Kontakt fand in Ausübung eines Berufes im Gesundheitswesen oder in der Pflege unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen statt.
- sich innerhalb der vergangenen 14 Tage in einem vom Auswärtigen Amt benannten Risikogebiet aufgehalten haben und keine nach Einreise aus dem Risikogebiet ausgestellte ärztliche Bescheinigung, nach der keine SARS-CoV-2-Infektion besteht, vorlegen.
- durch behördliche Anordnung in Quarantäne versetzt wurden.
- auf ihr ausstehendes Corona-Testergebnis warten.

Personen mit Erkrankungen, bei welchen mindestens ein coronatypisches Symptom auftritt, müssen durch eine ärztliche Bescheinigung oder ein anderes vergleichbares Dokument, wie etwa einen Allergieausweis oder den Nachweis einer chronischen Erkrankung, die Unbedenklichkeit dieser Symptome im Hinblick auf SARS-CoV-2 glaubhaft machen.

Honorarlehrkräfte, die mindestens ein Symptom erkennen lassen, melden dies unverzüglich der Betriebsleitung und lassen sich auf SARS-CoV-2 testen.

Honorarlehrkräfte sind bei Rückkehr aus vom Auswärtigen Amt aktuell benannten Risikogebieten zur umgehenden Quarantäne verpflichtet.

(siehe: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/quarantaene-einreise/2371468>)

Volljährige Schüler*innen und Personensorgeberechtigte minderjähriger Kinder, die in der EMD unterrichtet werden, sind verpflichtet, die Betriebsleitung der EMD unverzüglich zu informieren,

- wenn sie oder ihr in der EMD unterrichtetes Kind nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind.
- wenn sie sich oder ihr in der EMD unterrichtetes Kind innerhalb der vergangenen 14 Tage vor dem Zutritt zum EMD in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

Bei Infektionen durch SARS-CoV-2 legt entsprechend dem Infektionsschutzgesetz das zuständige Gesundheitsamt Quarantänemaßnahmen für Erkrankte und deren Kontaktpersonen einschließlich deren Wiederezulassung zu Einrichtungen fest. Lassen Schüler*innen mindestens ein coronatypisches Symptom erkennen, dürfen sie erst zwei Tage nach dem letztmaligen Auftreten der Symptome oder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, nach der keine SARS-CoV-2-Infektion besteht, wieder am Unterricht teilnehmen.

Schüler*innen, die mindestens ein coronatypisches Symptom während des Unterrichts zeigen, sollen in einem separaten Raum untergebracht werden; das Abholen durch einen Personensorgeberechtigten oder eine von diesen bevollmächtigte Person ist unverzüglich zu veranlassen. Die Aufsichtspflicht besteht bis zum Abholen des Kindes uneingeschränkt fort.

3. Testpflicht für Lehrkräfte, die in Präsenz arbeiten und direkten Kunden-/Schüler-/Elternkontakt haben

Gemäß § 5a Abs. 3 SächsCoronaSchVO besteht für alle Beschäftigten und Selbständigen mit direktem Kundenkontakt die Verpflichtung, sich auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu testen oder testen zu lassen, wenn sie mindestens 5 Werkzeuge nicht gearbeitet haben. Die Tests sind vom Arbeitgeber kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Es wird empfohlen, die Möglichkeiten der kostenfreien Testung (einmal pro Woche) in den öffentlichen Testzentren zu nutzen. Der Nachweis über die Testung ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren.

Ein direkter Kundenkontakt ist der unmittelbare physische Kontakt bzw. Kontakt mit tatsächlich persönlicher Begegnung bei der Ausübung beruflicher Tätigkeiten (vgl. Begründung zum entsprechenden Paragraphen der SächsCoronaSchVO). Das ist der Fall, wenn der Kontakt mit einer Berührung des Gegenübers verbunden ist.

Die Leitung der EMD ist der Auffassung, dass ALLE Beschäftigten als Personen mit direktem Kundenkontakt eingestuft werden müssen. **Deshalb ist eine zweimal wöchentliche Testung bei einer Inzidenz über 35 verpflichtend. Ebenso besteht eine Testpflicht für Schüler. Der aktuelle Test der allgemeinbildenden Schule ist ebenfalls gültig. Für geimpfte sowie genesene Lehrkräfte entfällt die Testpflicht,, wird aber weiterhin empfohlen.**

3.1. Dokumentation des Testergebnisses

Das Testergebnis wird durch die getesteten Beschäftigten selbst dokumentiert (siehe Formular im Anhang/Intranet). Beschäftigte mit Kundenkontakt sind verpflichtet ihren Nachweis für vier Wochen aufzubewahren.

3.2. Verhalten bei einem positiven Testergebnis

Vorgesetzte sind, sofern die Testung innerhalb der Dienststelle erfolgt, verpflichtet, auf nachfolgende Vorgehensweise im Falle eines positiven Testergebnisses hinzuwirken.

Der oder die betroffene/n Beschäftigte

- informiert die Vorgesetzte/den Vorgesetzten erhält eine FFP-2-Atmungschutzmaske, die sofort aufzusetzen ist
- verlässt umgehend den Arbeitsplatz
- lässt das Testergebnis durch einen PCR-Test über den Hausarzt/die Hausärztin oder ein Testzentrum bestätigen (Testzentren sind abrufbar unter www.dresden.de/corona)
- begibt sich in Quarantäne, bis das Testergebnis des PCR-Tests feststeht

- informiert das Amt für Gesundheit und Prävention (Telefon: 488 53 22, E-Mail: gesundheitsamt-corona@dresden.de) bzw. das für seine Gemeinde zuständige Gesundheitsamt über das positive Testergebnis des PCR-Tests
- Bestätigt sich der positive Selbsttest bei der PCR-Überprüfung nicht, ist die Beschäftigung umgehend wiederaufzunehmen.

4. Hygienemaßnahmen

4.1. Wegeleitsysteme

In der Regel erfolgt der Eingang zum Unterrichtsgebäude und -raum analog dem von der jeweiligen Kirchgemeinde für dieses Gebäude/diesen Raum geltenden Hygiene-Schutz-Konzept.

Schüler*innen betreten einzeln i. d. R. mit max. 1 Begleitperson das jeweilige Unterrichtsgebäude der EMD.

4.2. Abstandsregelungen

Der Mindestabstand bei allen Begegnungen und Arbeiten beträgt 1,50 m.

Der Mindestabstand für Bläser*innen im Unterricht beträgt 3 m zum nächsten Spieler in Blasrichtung und 2 m seitlich zur nächsten Person.

Der empfohlene Mindestabstand bei Sänger*innen im Unterricht beträgt in Singrichtung 6 m und seitlich zur nächsten Person 3 m.

Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

4.3. Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung

In allen Fluren, Treppenhäusern sowie Aufenthaltsräumen der von der EMD genutzten Gebäuden ist das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung bei einer Inzidenz **über 10 verpflichtend. Unter 10 wird es empfohlen.**

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch während des Unterrichts empfohlen, ausgenommen Bläser*innen und Sänger*innen.

Der Schülerin / dem Schüler wird ein Platz mit einem eigenen Notenständer zugewiesen, der während der Arbeit mit dem Instrument nicht verlassen werden soll. Nur an diesem Platz darf die Mund-Nasen-Bedeckung während des Unterrichts abgenommen werden. Es dürfen nur eigene Noten verwendet werden.

Die Lehrkraft entscheidet eigenständig über das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Unterrichtes.

4.4. Lüften von Unterrichtsräumen

Durch die Lehrkräfte ist nach jedem Unterricht eine Stoßlüftung vorzunehmen. Ist ein regelmäßiges intensives Lüften und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m nicht zu gewährleisten, wird in geschlossenen Räumen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen.

4.5. Reinigung/Desinfektion von Instrumenten/Materialien/Gegenständen

Zur Reinigung von Notenständern, Instrumenten und Tischen werden pro Unterrichtsraum kleine Eimer, Einwegtücher und Reinigungsmittel sowie bei Bedarf Desinfektionsspray zur Verfügung gestellt. Die Reinigung hat nach jeder Nutzung einer Schülerin/eines Schülers durch die Lehrkraft zu erfolgen. Einweghandschuhe stehen bei Bedarf zur Verfügung. Alle Tasteninstrumente werden mit dünner Spülmittellösung gereinigt.

Die Schüler*innen sind angehalten, eigene Stifte für Notizen in Hausaufgabenheften und Terminplanern sowie Bleistifte für Eintragungen in den Noten mitzubringen.

Blechbläser:

Ein Gefäß für Kondenswasser ist im Unterrichtsraum vorzuhalten und mind. 1 x täglich von der Lehrkraft zu reinigen. Benutzte Einwegtücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textile Tücher sind nach der Nutzung zu waschen. Bei Rückgabe der Leihinstrumente ist der Fachlehrer für die Reinigung verantwortlich.

Holzbläser: Bei Rückgabe der Leihinstrumente ist der Fachlehrer für die Reinigung mit Desinfektionsmittel bzw. normales Abwischen verantwortlich.

Streicher: Wenn der Lehrer das Instrument des Schülers stimmen muss, sind die Hände zu desinfizieren oder Handschuhe nutzen. Bei Streichinstrumenten mit Spielerwechsel (z. B. Kontrabass) erfolgt die Reinigung nach jeder Nutzung mit einem Lappen, der leicht mit Desinfektionsmittel besprüht wurde.

4.6. Hygienepausen

Zwischen den Unterrichtseinheiten sind mind. 5 Minuten für Folgendes einzuplanen:

- Der Raum ist nach jedem Unterricht/jeder Veranstaltung zu lüften.
- Schülerkontakte untereinander sind zu vermeiden.
- Reinigen, gegebenenfalls Desinfektion von Instrumenten/Arbeitsmitteln
- Das Betreten des Unterrichtsraumes erfolgt erst nach Aufforderung durch die jeweilige Lehrkraft.

5. Nachweispflicht

Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten dokumentieren die Lehrkräfte anhand ihrer Anwesenheitslisten den Aufenthalt der Schüler*innen und evtl. Begleitpersonen im Unterricht. Die Anwesenheitsliste wird am Ende des Monats im Schülerbüro oder im Bedarfsfall umgehend bei der Betriebsleitung abgegeben.

Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, sondern dienen beim Auftreten eines Corona-Falles der behördlich angeordneten Nachverfolgung. Einen Monat nach dem Tag der Dokumentation sind diese zu löschen oder zu vernichten.

6. Veröffentlichung

Auf Hinweisschildern/-plakaten werden alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen entsprechen dem gegenwärtigen Kenntnisstand (Stand: 12.09.2021).

Das Hygienekonzept der EMD tritt ab 12.09.2021 bis auf Weiteres in Kraft. Die Hygienemaßnahmen werden regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert.

Dresden, den 12.09.2021

Sebastian Schöne
Musikschulleiter

